

Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung

Littbarski / Tenschert / Klein

2023

ISBN 978-3-406-67686-4

C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei

beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Schrifttum: *Droll*, Bauversicherungen, in: Münchener Anwaltshandbuch Versicherungsrecht, 4. Aufl. 2017, § 32, S. 1898; *Dürlinger*, Ausgewählte Fragen zur Tätigkeitsklausel, 2013; *Filthaut/Piontek/Kayser*, Haftpflichtgesetz, Kommentar, 10. Aufl. 2019; *Foerste*, Insolvenzrecht, 8. Aufl. 2022; *Grüneberg*, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 81. Aufl. 2022; *Hentschel/König/Dauer*, Straßenverkehrsrecht, Kommentar, 47. Aufl. 2023; *Jauernig*, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 18. Aufl. 2021; *Littbarski*, Zur Versicherbarkeit des „Unternehmerrisikos“, 1980 (Diss. Berlin 1978); *ders.*, Der Folgeschaden in der Betriebshaftpflichtversicherung, *VersR* 1982, 915; *ders.*, Haftpflicht in den USA, Risiken für Unternehmen und Möglichkeiten ihrer Absicherung, 2007; Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. 2, 9. Aufl. 2022 und Bd. 7, 8. Aufl. 2020; *Nickel*, Der Tätigkeitsschaden in der Betriebshaftpflichtversicherung, *VersR* 1987, 965; *Saenger (Hrsg.)*, Zivilprozessordnung, Handkommentar, 8. Aufl. 2019; *Schimirowski*, Ansprüche wegen abhanden gekommener Sachen in der Haftpflichtversicherung, *r+s* 2004, 397; *ders.*, Die „Benzinklausel“ in der Privathaftpflichtversicherung, *r+s* 2016, 14; *Schulze* (Schriftleitung), Bürgerliches Gesetzbuch, Handkommentar, 11. Aufl. 2022; *Stockmeier*, Die kleine Benzinklausel, *VersR* 2013, 823.

Übersicht

	Rn.
I. Allgemeines	1
II. Gegenstand und Grenzen des Versicherungsschutzes bei Sozial- und Sicherheitseinrichtungen nach A1-6.1 AVB BHV	9
III. Gegenstand und Grenzen des Versicherungsschutzes bei Haus- und Grundbesitz nach A1-6.2 AVB BHV	12
1. Allgemeines	12
2. Gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Besitzer nach A1-6.2.1 Abs. 1–3 AVB BHV	13
3. Gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers unter den in A1-6.2.2 Buchst. a–e AVB BHV genannten Voraussetzungen	20
IV. Gegenstand und Grenzen des Versicherungsschutzes bei vertraglich übernommener Haftpflicht nach A1-6.3 AVB BHV	45
V. Gegenstand und Grenzen des Versicherungsschutzes aus dem Abhandenkommen von Sachen nach A1-6.4 AVB BHV	49
1. Allgemeines	49
2. Begriff des Abhandenkommens von Sachen nach A1-6.4 AVB BHV	52
3. Schadensrechtliche Einordnung des Abhandenkommens von Sachen nach A1-6.4 AVB BHV und die sich daraus ergebenden Folgen	57
VI. Gegenstand und Grenzen des Versicherungsschutzes für nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger nach A1-6.5 AVB BHV	72
1. Allgemeines	72
2. Gegenstand des Versicherungsschutzes nach A1-6.5.1 Buchst. a–e AVB BHV	75
3. Grenzen des Versicherungsschutzes nach A1-6.5.2 Abs. 1–3 AVB BHV	81
VII. Gegenstand und Grenzen des Versicherungsschutzes für Schäden an gemieteten und gepachteten Sachen (Miet-/Pachtschäden) nach A1-6.6 AVB BHV	83
1. Allgemeines	83
2. Definition der Miet-/Pachtschäden nach A1-6.6 AVB BHV	85
3. Gegenstand des Versicherungsschutzes für Miet-/Pachtschäden nach A1-6.6.1 Buchst. a und b AVB BHV	90
4. Grenzen des Versicherungsschutzes nach A1-6.6.2 Buchst. a–c AVB BHV	95

VIII. Gegenstand und Grenzen des Versicherungsschutzes für Schäden durch Bearbeitung fremder Sachen (Tätigkeitsschäden) nach A1-6.7	
AVB BHV	97
1. Allgemeines	97
2. Definition der Tätigkeitsschäden nach A1-6.7 AVB BHV	98
3. Zweck der Tätigkeitsklausel nach A1-6.7 AVB BHV	101
4. Einzelheiten zur Tätigkeitsklausel nach A1-6.7 AVB BHV	104
a) Tätigkeitsschäden als Schäden an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden nach A1-6.7 Abs. 1 S. 1 AVB BHV	104
b) Tätigkeitsschäden durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit nach A1-6.7 Abs. 1 S. 1 AVB BHV	109
c) Einzelheiten zur betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit nach A1-6.7 Abs. 1 S. 1 AVB BHV	115
d) Tätigkeitsschäden nach A1-6.7 Abs. 1 S. 1 Buchst. a AVB BHV	121
e) Tätigkeitsschäden nach A1-6.7 Abs. 1 S. 1 Buchst. b AVB BHV	144
f) Tätigkeitsschäden nach A1-6.7 Abs. 1 S. 1 Buchst. c und S. 2 Buchst. c AVB BHV	152
g) Tätigkeitsschäden bei unbeweglichen Sachen nach A1-6.7 Abs. 2 AVB BHV	163
5. Tätigkeitsschäden beim Be- und Entladen nach A1-6.7.1 AVB BHV	177
a) Allgemeines	177
b) Einzelheiten zu A1-6.7.1 AVB BHV	179
6. Tätigkeitsschäden an Leitungen nach A1-6.7.2 AVB BHV	194
a) Allgemeines	194
b) Einzelheiten zu A1-6.7.2 AVB BHV	196
7. Tätigkeitsschäden an zur Verfügung gestelltem Fremdmaterial nach A1-6.7.3 AVB BHV	204
a) Allgemeines	204
b) Einzelheiten zu A1-6.7.3 AVB BHV	208
8. Tätigkeitsschäden an sonstigen Sachen nach A1-6.7.4 AVB BHV	219
a) Allgemeines	219
b) Einzelheiten zu A1-6.7.4 AVB BHV	223
IX. Gegenstand und Grenzen des Versicherungsschutzes für Schäden im Ausland nach A1-6.8 AVB BHV	227
1. Allgemeines	227
2. Begriff des Auslandes nach A1-6.8 AVB BHV	228
3. Gegenstand des Versicherungsschutzes wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle nach A1-6.8.1 Abs. 1 Buchst. a–c AVB BHV und seine Grenzen nach A1-6.8.1 Abs. 2 AVB BHV	231
4. Gegenstand des Versicherungsschutzes wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten nach A1-6.8.1 Buchst. d AVB BHV	239
5. Möglichkeit der Erweiterung des Versicherungsschutzes durch besondere Vereinbarung für im Ausland belegene Anlagen oder Betriebsstätten nach A1-6.8.1 Buchst. e AVB BHV	241
6. Anrechnung der Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme nach A1-6.8.2 AVB BHV	242
7. Modalitäten der Leistungen des Versicherers in Euro nach A1-6.8.3 AVB BHV	243
8. Vereinbarung einer Selbstbeteiligung in den USA/US-Territorien und Kanada und ihre Folgen nach A1-6.8.4 AVB BHV	245

X. Gegenstand und Grenzen des Versicherungsschutzes für Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden, nach A1-6.9 AVB BHV	249
XI. Gegenstand und Grenzen des Versicherungsschutzes aus der Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften nach A1-6.10 AVB BHV	251
1. Allgemeines	251
2. Begriff der Arbeitsgemeinschaft	257
3. Begriff der Liefergemeinschaft	258
4. Anwendbarkeit der Regelungen über das Gesamtschuldverhältnis nach den §§ 421 ff. BGB im Hinblick auf die Arbeits- und Liefergemeinschaften und die sich daraus ergebenden Folgen gemäß A1-6.10 AVB BHV	260
5. Beschränkung der Ersatzpflicht des Versicherers auf die der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entsprechenden Quote nach A1-6.10.1 und A1-6.10.2 Buchst. a AVB BHV	262
6. Erweiterung der Ersatzpflicht des Versicherers über A1-6.10.2 Buchst. a AVB BHV hinaus für den Fall der Eröffnung oder der Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Partners des Versicherungsnehmers nach A1-6.10.2 Buchst. b AVB BHV	264
7. Grenzen des Versicherungsschutzes nach A1-6.10.3 AVB BHV	271
8. Bestehen von Versicherungsschutz im Umfang von A1-6.10.1–A1-6.10.3 AVB BHV für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst nach A1-6.10.4 AVB BHV	274

I. Allgemeines

A1-6 AVB BHV ist mit „Besondere Regelungen für einzelne betriebliche und 1 berufliche Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)“ überschrieben und umschreibt – wie es in A1-6 Abs. 1 AVB BHV in einem Satz zusammengefasst noch einmal wiederholend heißt – den Versicherungsschutz für einzelne betriebliche und berufliche Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse. Soweit A1-6 AVB BHV keine abweichenden Regelungen enthält, finden nach A1-6 Abs. 2 AVB BHV auch auf die in A1-6 AVB BHV geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (zB A1-4 AVB BHV – Leistungen der Versicherung oder A1-7 AVB BHV – Allgemeine Ausschlüsse).

Weder in der Überschrift zu A1-6 AVB BHV noch in A1-6 Abs. 1 und 2 AVB 2 BHV kommt allerdings auch nur andeutungsweise zum Ausdruck, wie weit der Anwendungsbereich von A1-6 AVB BHV im Hinblick auf einzelne betriebliche und berufliche Risiken gefasst ist und was jeweils der Gegenstand und die Grenzen des Versicherungsschutzes für diese Risiken nach dieser Vorschrift sind. Einen ersten Überblick über den Anwendungsbereich dieser Regelung im Hinblick auf einzelne betriebliche und berufliche Risiken erhält man erst durch die Überschriften zu den in A1-6.1 AVB BHV bis hin zu A1-6.13 AVB BHV geregelten Bestimmungen sowie durch die sich in den Erläuterungen zur Strukturreform findende Übersicht.¹

¹ Vgl. GDV Erläuterungen zur Strukturreform unter A1-2.1.1, S. 6 ff.

- 3 Diese einzelnen betrieblichen und beruflichen Risiken erfassen danach:
- A1-6.1 Sozial- und Sicherheitseinrichtungen
 - A1-6.2 Haus- und Grundbesitz
 - A1-6.3 Vertraglich übernommene Haftpflicht
 - A1-6.4 Abhandenkommen von Sachen
 - A1-6.5 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger
 - A1-6.6 Schäden an gemieteten Sachen (Mietsachschäden)
 - A1-6.7 Schäden durch Bearbeitung fremder Sachen (Tätigkeitsschäden)
 - A1-6.8 Schäden im Ausland
 - A1-6.9 Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden
 - A1-6.10 Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften
 - A1-6.11 Schäden durch Strahlen
 - A1-6.12 Vermögensschäden
 - A1-6.13 Schäden im Zusammenhang mit der Übertragung elektronischer Daten.
- 4 An diese sich in den Erläuterungen zur Strukturreform findende Übersicht anknüpfend, werden an dieser Stelle der Erläuterungen auch noch einige Hinweise durch den GDV² zum Verständnis von A1-6 AVB BHV gegeben, in denen es unter anderem wörtlich heißt:

„– Im Einleitungssatz von Ziff. 6 wird aus Transparenzgründen erläutert, wie Ziff. 6 im Kontext des Bedingungswerks zu verstehen ist. Ziff. 6 enthält besondere Bestimmungen zu einzelnen Risiken. Hiermit wird der Versicherungsschutz nach Ziff. 1.5 teilweise beschränkt (Beispiel: Ziff. 6.6. Mietsachschäden an bestimmten Räumen und Gebäuden; Sublimits). Teilweise wird der Versicherungsschutz auch erweitert (Beispiel: Ziff. 6.12 „echte“ Vermögensschäden). Soweit Ziff. 6 keine abweichende Regelung enthält, gelten die anderen Bestimmungen in Abschnitt 1 (zu mitversicherten Personen, zur Versicherungssumme, zu Serienschäden, die allgemeinen Ausschlüsse usw).

Auch die einzelnen Bestimmungen innerhalb der Ziff. 6 sind kumulativ anwendbar.

Beispiel: Bei einer Geschäftsreise ins Ausland beschädigt der Versicherungsnehmer in seinem Hotelzimmer eine chinesische Vase.

Es gelten kumulativ die Bestimmungen zu Schäden im Ausland und Mietsachschäden. Da nach Ziff. 6.6 keine Mietsachschäden an beweglichen Sachen versichert sind, besteht hier kein Versicherungsschutz.

[...]

– Ziff. 6 beinhaltet die Kernarbeit der Strukturreform, die positive Beschreibung des Versicherungsumfanges anstelle des bisherigen Ausschluss-Einschluss-Systems.

Bisher:

Verschachteltes System mit Verweisen. Ausschluss in den AHB, Wiedereinschluss zB in Muster-Tarifstruktur oder Besonderer Bedingung (teilweise mit Wiedereinschlüssen).

Neue Struktur:

- *Inhalte, die zusammengehören, werden an möglichst einer Stelle geregelt. Verweise werden größtenteils entbehrlich.*
- *Der Versicherungsumfang wird positiv umschrieben. Denn dieser interessiert den Kunden in erster Linie. Die Leistung des Versicherers wird stärker in den Fokus gerückt.*
- *Der Versicherungsumfang wird zugleich abschließend beschrieben = mehr als das in den einzelnen Bestimmungen Beschriebene ist insoweit nicht versichert, das kommt auch durch das Wort „ausschließlich“ zum Ausdruck.*
- *Sodann folgen eventuell am Ende der Bestimmungen spezifische Ausschlüsse.*

² Vgl. GDV Erläuterungen zur Strukturreform unter A1-2.1.1, S. 8f.

- Die diesbezüglichen AHB-Ausschlüsse werden entbehrlich. Einzige Ausnahme: Für Schäden durch Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger bleibt es bei einem allgemeinen Ausschluss in Ziff. 7.14, um das wichtige Kriterium „Gebrauch des Kraftfahrzeugs“ für die Zuweisung zur Kfz-Haftpflicht bzw. Allgemeinen Haftpflicht beizubehalten.
- Die materiellen Regelungsinhalte der Ausschlüsse und Wiedereinschlüsse in AHB und Muster-Tarifstruktur AT sind beibehalten worden bis auf folgende Ausnahmen:³ [..].“

Auch wenn diese Erläuterungen des GDV zu A1-6 AVB BHV erahnen lassen, 5
wie weit der Anwendungsbereich dieser Regelung reicht und auch einige, wichtige Hinweise zum Verständnis dieser Vorschrift, insbesondere im Verhältnis zu den Bestimmungen der AHB, gegeben werden, erweckt doch die vom GDV gewählte Strukturierung von A1-6.1–A1-6.13 AVB BHV bei einer überblicksartigen Gesamtschau einen insgesamt wenig durchdachten, recht planlos erscheinenden Eindruck. So hätte es zur besseren Verständlichkeit der besonderen Regelungen für einzelne betriebliche und berufliche Risiken sowie aus Transparenzgründen für die Anwender sowohl auf Seiten der Versicherungsnehmer als auch auf denen der Versicherer nahe gelegen, die zahlreichen von A1-6.1–A1-6.13 AVB BHV erfassten Klauseln stärker nach deren jeweiligen Schwerpunkten zu ordnen. Zu denken ist etwa daran, dass einige Klauseln ihre haftungsrechtlichen Schwerpunkte mehr im vertraglichen Bereich haben und andere eher im außervertraglichen Bereich angesiedelt sind. Auch eine stärkere Differenzierung zwischen den Fallgestaltungen, die zu Personen-, zu Sach- und zu Vermögensschäden führen können, wäre durchaus möglich. Nicht zuletzt könnte auch eine Unterscheidung zwischen ausschließlichen Inlands- und Auslandsschäden sowie Schäden mit ausländischem Bezug noch deutlicher als geschehen herausgearbeitet werden.

Von diesen grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Strukturierung von 6
A1-6.1–A1-6.13 AVB BHV abgesehen, vermag auch das Wechselspiel in den einzelnen Klauseln zwischen dem, was versichert ist, was vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist und unter welchen Voraussetzungen durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz erweitert werden kann, nicht zu überzeugen, da dem Aufbau der einzelnen Klauseln kein einheitliches Schema zugrunde liegt und es deshalb der Konzeption des GDV insoweit an einer benutzerfreundlichen Transparenz ermangelt.

Dieser Eindruck einer wenig benutzerfreundlichen Transparenz wird auch durch 7
die bereits genannte Regelung A1-6 Abs. 2 AVB BHV (vgl. hierzu → Rn. 1) bestätigt. Wenn es dort heißt, dass auch auf die in A1-6 AVB BHV geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung fänden (zB A1-4 AVB BHV – Leistung der Versicherung oder A1-7 AVB BHV – Allgemeine Ausschlüsse), soweit A1-6 AVB BHV keine abweichenden Regelungen enthalte, überrascht, dass der GDV nicht nur in den Erläuterungen zu dieser Bestimmung, sondern sogar im Bedingungstext selbst nur selektiv einzelne Regelungen herausgreift und sich damit mit deren exemplarischer Nennung begnügt. Denn wenn man es in einer so komplexen Bestimmung wie der von A1-6 AVB BHV für sinnvoll hält, zu ihrem besseren Verständnis auf ebenfalls zur Anwendung kommende Vorschriften zu verweisen, hätte es doch nahe gelegen, sich nicht allein nur mit der exemplarischen Nennung einzelner Regelungen zu begnügen, sondern konsequent zu Ende ge-

³ Vgl. hierzu näher GDV Erläuterungen zur Strukturreform zu A1-6.5–A1-10 AVB BHV, S. 9ff.

dacht an dieser Stelle alle diejenigen Vertragsbestimmungen anzuführen, die nach Ansicht des GDV ebenfalls auf die in A1-6 AVB BHV geregelten Risiken jeweils Anwendung finden sollen. Gerade bei einer wirklich nicht leicht zu durchschauenden Vorschrift wie der von A1-6 AVB BHV wäre es besonders wichtig, benutzerfreundlich im Hinblick auf den Umfang des Anwendungsbereiches dieser Bestimmung vorzugehen und nicht den Anwender im Einzelfall darüber im Unklaren zu lassen, was gelten soll und was nicht. So aber sind mit dem vom GDV gewählten Weg, beispielhaft nur einzelne Vorschriften in A1-6 Abs. 2 AVB BHV zu nennen, Schwierigkeiten bei der Handhabung dieser Regelung in der Praxis fast zwangsläufig zu erwarten und Streitigkeiten zwischen den Versicherern und den Versicherungsnehmern hierüber wegen der fehlenden Transparenz dieser Bestimmung vorausehbar.

- 8 Für die nachfolgenden Erläuterungen zu den einzelnen, von A1-6.1–A1-6.13 AVB BHV erfassten Vorschriften hat die gegenüber den Regelungen der AHB und weiterer Bedingungswerke neue Konzeption des Gegenstandes und der Grenzen des Versicherungsschutzes zur Folge, das zum einen nur teilweise in einem beschränkten Umfang auf die Rechtsprechung und Literatur zu einzelnen Vorschriften der AHB sowie der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Muster-Bedingungsstruktur AT-(BetrH AT) –⁴ Stand: Januar 2015 – zurückgegriffen werden kann, da die dort jeweils getroffenen Regelungen sich häufig nicht nur aufbaumäßig, sondern auch inhaltlich von den A1-6.1–A1-6.13 AVB BHV unterfallenden Bestimmungen unterscheiden. Zum anderen ist im Hinblick auf diese Vorschriften aber auch zu beachten, dass ein Teil von ihnen bereits vom Wortlaut her verständlich ist und es daher insoweit nur noch weniger ergänzender Bemerkungen bedarf. Ein anderer Teil dieser Bestimmungen ist demgegenüber sehr komplex aufgebaut und wirft eine Vielzahl von Fragen mit der Folge auf, so dass auf sie mit allen ihren Modifikationen und Varianten näher eingegangen werden muss.

II. Gegenstand und Grenzen des Versicherungsschutzes bei Sozial- und Sicherheitseinrichtungen nach A1-6.1 AVB BHV

- 9 Nach A1-6.1 Abs. 1 AVB BHV ist versichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus seinen Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige, die überwiegend für den versicherten Betrieb bestimmt sind (zB Betriebssportgemeinschaften, Werkkantinen, Badeanstalten, Erholungsheime, Kindergärten) und aus Vorhandensein und Betätigung einer Werks- oder Betriebsfeuerwehr. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist gemäß A1-6.1 Abs. 2 AVB BHV die gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder der Betriebssportgemeinschaft aus ihrer Betätigung in dieser.
- 10 Diese Vorschrift entspricht vom Wortlaut weitgehend und inhaltlich im vollen Umfange Ziff. 7.1.2.2 Abs. 1 und 2 BetrH AT. Sie ist ganz überwiegend aus sich heraus verständlich und bedarf daher nur der nachfolgenden, ergänzenden Hinweise.

⁴ Vgl. hierzu näher Prölss/Martin/Lücke S. 1810ff.; vgl. ferner Späte/Schimikowski/Schimikowski, Teil E. Betriebshaftpflichtversicherung (BBR BHV), Muster-Bedingungsstruktur (Allgemeiner Teil-AT) – Musterbedingungen des GDV, Stand: April 2011, S. 763ff.

So müssen die Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige⁵ nach A1-6.1 Abs. 1 AVB BHV überwiegend für den versicherten Betrieb bestimmt sein, während gemäß Ziff. 7.1.2.2 Abs. 1 BetrH AT mit Stand 11.4.2011 die Sozialeinrichtungen ausschließlich für den versicherten Betrieb bestimmt sein müssen.⁶ Auch hat die Nennung einzelner Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige wegen der Verwendung der Formulierung zB nur einen exemplarischen Charakter, so dass nach *Schimikowski*⁷ in den am Markt verwendeten Bedingungen oft auch noch betriebliche Feiern und andere Ereignisse mit in die Deckung ausdrücklich aufgenommen würden. Zu Recht weist *Lücke*⁸ ferner im Hinblick auf die Regelung Ziff. 7.1.2.2 BetrH AT darauf hin, dass das Wort „seinen“ vor Sozialeinrichtungen nach dem Zusammenhang nicht bedeutet, dass die Einrichtungen im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen müssen. Vielmehr genügt es, dass der Versicherungsnehmer der verantwortliche Träger der Einrichtung sein muss, wie dies etwa bei einem angemieteten Sportplatz oder Erholungsheim der Fall ist.⁹ Was schließlich die in A1-6.1 Abs. 2 AVB BHV getroffene Regelung angeht, wonach vom Versicherungsschutz ausgeschlossen die persönliche Haftpflicht der Mitglieder der Betriebssportgemeinschaft aus ihrer Betätigung in dieser ist, hat diese Aussage eine klarstellende Funktion.¹⁰ Wollen die Mitglieder der Betriebssportgemeinschaft sich gegen die Möglichkeit einer persönlichen Haftpflicht aus ihrer Betätigung in dieser versichern, kommt hierfür der Versicherungsschutz im Rahmen einer Privathaftpflichtversicherung bzw. unter Umständen auch über eine Vereinshaftpflichtversicherung in Betracht.¹¹

III. Gegenstand und Grenzen des Versicherungsschutzes bei Haus- und Grundbesitz nach A1-6.2 AVB BHV

1. Allgemeines

A1-6.2 AVB BHV regelt den Gegenstand und die Grenzen des Versicherungsschutzes bei Haus- und Grundbesitz und differenziert dabei in A1-6.2.1 AVB BHV sowie der sich hieran mit den Worten „Versichert ist für die in A1-6.2.1 genannten Risiken auch [...]“ anschließenden Vorschrift A1-6.2.2 AVB BHV zwischen einer großen Anzahl von Risiken. Wegen dieser Komplexität von A1-6.2 AVB BHV, die zudem in einer Vielzahl haftungsrechtlicher und damit verbunden auch deckungsrechtlicher Fragen zum Ausdruck kommt, ist es nachfolgend erforderlich, streng zwischen den Erläuterungen zu A1-6.2.1 Abs. 1–3 AVB BHV und den hieran anknüpfenden Anmerkungen zu A1-6.2.2 Buchst. a–e AVB BHV zu unterscheiden.

⁵ Vgl. zum Begriff der Betriebsangehörigen → AVB BHV A1-2.1.2 Rn. 4f.; vgl. ferner Langheid/Wandt/*Littbarski* VVG § 102 Rn. 91; *Littbarski* ProdHPfVers ProdHM Ziff. 3 Rn. 7ff.

⁶ Vgl. Prölss/Martin/*Lücke* BetrH AT Ziff. 7.1.2 Rn. 5; Späte/*Schimikowski*/*Schimikowski* BBR BHV Ziff. 7.1.2.2 Rn. 16.

⁷ Vgl. Späte/*Schimikowski*/*Schimikowski* BBR BHV Ziff. 7.1.2.2 Rn. 18.

⁸ Vgl. Prölss/Martin/*Lücke* BetrH AT Ziff. 7.1.2 Rn. 5.

⁹ Vgl. Prölss/Martin/*Lücke* BetrH AT Ziff. 7.1.2 Rn. 5.

¹⁰ So zu Recht Späte/*Schimikowski*/*Schimikowski* BBR BHV Ziff. 7.1.2.2 Rn. 16.

¹¹ So zu Recht Prölss/Martin/*Lücke* BetrH AT Ziff. 7.1.2 Rn. 5.

2. Gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Besitzer nach A1-6.2.1 Abs. 1–3 AVB BHV

- 13 Nach A1-6.2.1 Abs. 1 AVB BHV ist versichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Besitzer (zB Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer) von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich für den versicherten Betrieb oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und Betriebsangehörigen benutzt werden. Versichert sind hierbei gemäß A1-6.2.1 Abs. 2 AVB BHV Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die den Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften¹² obliegen (zB bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen). Zudem kann nach A1-6.2.1 Abs. 3 AVB BHV der Versicherungsschutz durch besondere Vereinbarung im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen dahingehend erweitert werden, dass die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Vermietung eines Grundstücks oder Teilen davon an Betriebsfremde versichert ist.
- 14 A1-6.2.1 Abs. 1 AVB BHV weicht vom Wortlaut her nicht ganz unerheblich von Ziff. 7.3.1 Abs. 1 BetrH AT ab, wonach nach dieser Vorschrift die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Haus- oder Grundstücksbesitzer, zB als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nutznießer, versichert ist. Sachlich dürfte aber ebenso wie in Ziff. 7.3.1 Abs. 1 BetrH AT inhaltlich trotz des als Besitzer bezeichneten Nutznießers sowie des zusätzlichen Relativsatzes „[...] die ausschließlich für den versicherten Betrieb oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen benutzt werden“, der Nießbraucher gemäß §§ 1030ff. BGB gemeint sein.
- 15 Soweit es daher um die Ersetzung des Wortes „Nießbraucher“ durch das Wort „Nutznießer“ geht, dürfte in der Verwendung des Wortes „Nutznießer“ in Ziff. 7.3.1 Abs. 1 BetrH AT sowie auch in A1-6.2.1 Abs. 1 AVB BHV anstelle von „Nießbraucher“ eine offenbare Unrichtigkeit gesehen werden, die vom GDV in Analogie zu § 319 Abs. 1 ZPO durch die Verwendung des Wortes „Nießbraucher“ in A1-6.2.1 Abs. 1 AVB BHV beseitigt werden müsste. Dies gilt zudem auch deshalb, weil auch § 102 Abs. 2 S. 1 VVG in der für die Betriebshaftpflichtversicherung geltenden Vorschrift vom „Nießbrauch“ spricht (vgl. → AVB BHV B2-1–B2-3 Rn. 76). Denn in der den Nießbrauch an Sachen regelnden Vorschrift des § 1030 Abs. 1 BGB heißt es, dass eine Sache in der Weise belastet werden kann, dass derjenige, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, berechtigt ist, die Nutzungen der Sache zu ziehen (Nießbrauch). Genau diese Voraussetzungen sind aber auch in A1-6.2.1 Abs. 1 AVB BHV gegeben.¹³
- 16 Soweit aber der GDV in A1-6.2.1 Abs. 1 AVB BHV auch noch den Relativsatz eingefügt hat, dürfte diesem eine klarstellende Funktion zukommen, um den Anwendungsbereich des Versicherungsschutzes zu begrenzen und – durch das Wort „ausschließlich“ noch einmal besonders hervorgehoben – nicht über Gebühr hinaus auszudehnen.
- 17 Inhaltlich lässt der Wortlaut von A1-6.2.1 Abs. 1 AVB BHV iVm A1-6.2.1 Abs. 2 AVB BHV durch die sich in der zuletzt genannten Vorschrift eingangs findenden Formulierung „Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, [...]“ keine Zweifel daran, dass es sich hierbei um die Verletzung von

¹² Gemeint sind die in A1-6.2.1 Abs. 1 AVB BHV genannten Eigenschaften.

¹³ Näher hierzu Grüneberg/Hertler BGB § 1030 Rn. 1ff.